

# *Transformation der Gasverteilnetze*

Positionspapier zum Kabinettsbeschluss  
April 2026

## **Duldungspflicht rechtssicher und dauerhaft verankern**

Die Aufnahme der Duldungspflicht für außer Betrieb genommene Gasleitungen und Einrichtungen ist zu begrüßen. Zeitliche Lücken bei ihrer Rechtskräftigkeit müssen nun geschlossen und die geplante Einführung einer Evaluierungsklausel gestrichen werden.

## **Fristen angemessen setzen, Informationen zentral verfügbar machen**

Die Fristen für die Trennung von Gasanschlüssen müssen mit der Kommunalen Wärmeplanung konsistent sein. Eine Informationsfrist von 5 Jahren ist angemessen. Die Information über die geplante Nicht-Nutzung von Gasnetzen sollte über die Kommune sowie über eine zentrale Internetplattform erfolgen.

## **Fehlanreize für Biomethananlagen streichen**

Die geplante pauschale Anschlussgarantie von bis zu 20 Jahren für Biomethananlagen setzt Fehlanreize für die Weiterführung eigentlich nicht mehr benötigter Gasnetze und muss im parlamentarischen Verfahren gestrichen werden.

# Verlässliche Spielregeln für die Transformation

Mit dem Kabinettsbeschluss der EnWG-Novelle zur Umsetzung des Gaspakets hat die Bundesregierung den Weg für die Transformation der Gasverteilnetze in Deutschland geebnet. Im parlamentarischen Verfahren müssen nun weitere Anpassungen und Klarstellungen erfolgen, um klare Rahmenbedingungen für Kunden sowie Netzbetreiber und Energieversorger sicherzustellen.

Allein die rund 100.000 Kilometer<sup>1</sup> des E.ON-Gasverteilernetz ließen sich 2,5-mal um die Erde spannen. Sie versorgen Millionen Kunden zuverlässig mit Energie. Doch weil Deutschland bis 2045 klimaneutral werden will, wird der Einsatz fossiler Brennstoffe kontinuierlich sinken. Die Wärmeversorgung übernehmen vermehrt Wärmepumpen oder Wärmenetze. Mit zunehmender Geschwindigkeit der Dekarbonisierung sinkt die Zahl der Gaskunden und der Betrieb von großen Teilen des Gasverteilernetzes wird mittelfristig unwirtschaftlich. **Folgerichtig hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit KANU 2.0 eine Abschreibungssystematik für die Gasnetze eingeführt, die gemäß Klimaschutzgesetz am Zieljahr 2045 ausgerichtet ist. Sie gilt es fortzuführen.** Ohne angepasste Abschreibungsregeln würden Netzbetreiber regulatorisch gezwungen, Infrastrukturen weiterzuführen, obwohl energiewirtschaftlich bereits eine dauerhafte Außerbetriebnahme oder Umstellung vorgesehen sind. Die Konsequenz: Die entstehenden Kosten verteilen sich auf immer weniger Kunden – mit entsprechend steigenden Netzentgelten und wachsenden wirtschaftlichen Risiken.

Das EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktrichtlinie (GasRL) bildet den Rechtsrahmen für den schrittweisen Ausstieg aus fossilem Gas und für die Transformation der Gasnetze. Die zügige Umsetzung in deutsches Recht ist

## Inhalt

- Verteilernetzentwicklungspläne (§§ 16b bis 16e)
- Anschlusstrennung im Gasbereich - Informationspflichten- und Fristen (§ 17I)
- Kostentragung bei Anschlusstrennung auf Kundenwunsch (§ 18 Absatz 1)
- Einführung einer Duldungspflicht (§ 48b)
- Nachweis der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (§ 48b Absatz 6)
- Anschluss von Biomethananlagen

der nächste große und logische Meilenstein auf dem Weg zu Klimaneutralität. Nur verbindliche Spielregeln verhindern Rechtsunsicherheit, Kostenexplosion und Verzögerungen beim Ausstieg aus fossilen Gasen. Letztlich geht es vor allem um Transparenz für alle Beteiligten, insbesondere für Anschlussnehmer – als Grundlage für Akzeptanz und Gelingen der Energiewende. Es ist wichtig, dass nach dem Kabinettsbeschluss nun der parlamentarische Prozess zur Festlegung eines gesetzlichen Rahmens für diese Fragen startet. Dabei möchte E.ON sich konstruktiv einbringen.

<sup>1</sup> Das gesamte deutsche Gasverteilernetz umfasst rund 600.000 Kilometer.

## Verteilernetzentwicklungspläne (§§ 16b bis 16e)

E.ON begrüßt, dass mit der Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland zukünftig Verteilernetzentwicklungspläne (VNEP) erstellt werden können. Diese werden die Grundlage für die Transformation der Gasnetze bilden. Die Umsetzung wird durch Ergänzungen in § 16b Abs. 5 im Kabinettsbeschluss jedoch erheblich erschwert. Laut dieser Änderungen müssen die VNEPs zukünftig fortlaufend auf Änderungen in der Wärmeplanung, Netzentwicklungsplänen (NEPs) und Szenariorahmen geprüft und unverzüglich aktualisiert werden. Dies hätte einen erheblichen – insbesondere personellen - Aufwand unter umfangreichen Zeitdruck zur Folge. Zielführender wäre es, den **VNEP - entsprechend der existierenden Netzentwicklungspläne nach § 15b EnWG - in einem festen 2-Jahres-Turnus zu überarbeiten**. Auf diese Weise wäre eine kontinuierliche Aktualisierung, ohne überbordenden bürokratischen und administrativen Aufwand sichergestellt. Ständige Änderungen führen bei privaten wie industriellen Anschlussnehmern zu einer erheblichen Planungsunsicherheit.

Der administrative Aufwand muss dringend auch an anderen Stellen durch Vereinfachungen erheblich reduziert werden: So sollte etwa in § 16c Abs. 3 vorgesehen werden, dass die Wärmepläne den Netzbetreibern durch die Kommunen über eine bundesweit einheitliche Standardchnittstelle als Download in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Anknüpfungspunkt könnte hier auch der § 34 WPG sein, der die Einrichtung einer entsprechenden Schnittstelle vorsehen könnte.

## Anschlusstrennung im Gasbereich - Informationspflichten- und Fristen (§ 17I)

Erwartbar liegen frühestens Ende 2028 die ersten belastbaren Verteilernetzentwicklungsplanungen gemäß §§ 16b bis 16e EnWG vor, ohne die keine Information über die beabsichtigte Trennung des Netzanschlusses im Sinne des § 17I erfolgen kann. Mit dem geplanten Informationszeitraum von 10 Jahren könnten erste Trennungen von Netzanschlüssen damit frühestens ab 2038 erfolgen. Zudem fehlen bis dato Regelungen, um Kündigungen der Netzanschlussverträge aussprechen zu können, die kurzfristig etabliert werden sollte. Diese Regelungen sind in jedem Fall so auszugestalten, dass kein zusätzlicher Zeitverzug hinzukommt. **Der Netzbetreiber sollte die Möglichkeit**

Zudem sollte die Beteiligung der Öffentlichkeit in § 16c Abs. 4 auf die tatsächlich betroffene Öffentlichkeit beschränkt werden. Der § 16d ist dahingehend anzupassen, dass sich die Pflichtinhalte der VNEP sich auf die Vorgaben der Gasbinnenmarkttrichtlinie (GasRL) beschränken. Eine überbordende Umsetzung der Richtlinie schafft lediglich bürokratischen Aufwand, ohne tatsächlichen Mehrwert. Zudem sollte das **Verwaltungsverfahren in § 16e erheblich vereinfacht werden**. Die BNetzA sollte die zentral zuständige Behörde sein. Ihr sollten kurze Fristen für die Prüfung der VNEP gesetzt werden. Sollte sie innerhalb dieser Fristen nicht tätig werden, sollte dies zu einer Genehmigungsfiktion führen. Auf diese Weise könnten Abläufe beschleunigt, Aufwände reduziert und Planungssicherheiten erhöht werden. Dies flankiert Beschleunigungsvorgaben aus anderen Gesetzen (bspw. Wasserstoffbeschleunigungsgesetz). Darüber hinaus sollte die BNetzA keine Festlegungskompetenzen erhalten, die über die Vorgaben der GasRL hinausgehen. Auch dies trägt zu einer Komplexitätsreduktion und Entbürokratisierung bei. Abweichend vom Referentenentwurf wurde aus § 16e Abs. 2 EnWG-E die Regelung entfernt, dass die Bestätigung des VNEP durch die BNetzA nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar ist. Um das Planungsverfahren zu beschleunigen und Rechtssicherheit zu schaffen, sollte die entsprechende Vorschrift zwingend wieder in den Rechtsrahmen aufgenommen werden.

**erhalten, bereits während der laufenden Zeiträume nach § 17I, eine Kündigung aussprechen zu können, die erst nach Ende der Zeiträume des § 17I wirksam wird.** Die vom Gesetzgeber normierten Zeiträume würden Verteilernetzbetreibern flächendeckend maximal sieben Jahre Zeit lassen, um Leitungen außer Betrieb zu nehmen. Für Netzbetreiber, die in Bundesländern oder Kommunen tätig sind, welche die Klimaneutralität bereits vor 2045 anstreben, verkürzt sich dieser Zeitraum nochmals entsprechend. So haben sich beispielsweise Bayern, Baden-Württemberg oder Brandenburg CO<sub>2</sub>-Neutralitätsziele für 2040 geben. In

diesen Ländern blieben demnach nur zwei Jahre Umsetzungszeit.

### **Informations- und Kündigungsfristen**

Starre, und im Kontext der Dekarbonisierung unverhältnismäßig lange Informationszeiträume für die beabsichtigte Trennung des Netzanschlusses sind darum deplatziert. Eine Frist von 10 Jahren ist deutlich zu lang gewählt. Sie würden eine zeitnahe Dekarbonisierung verhindern. **Eine Informationsfrist von 5 Jahren ist aus Sicht von E.ON ausreichend und angemessen.**

Die flexible Ausgestaltung der Transformation ist auch für die kohärente Umsetzung der Wärmeplanung unerlässlich und somit eine Vorbedingung für eine verlässliche Infrastrukturplanung. So kann sichergestellt werden, dass parallele Investitionen in den Ausbau zweier Infrastrukturen vermieden werden. **Die im Kabinettschluss neu hinzugefügte Möglichkeit zur Flexibilisierung der Fristen nach § 17 I Absatz 4 ist nicht technologieneutral, nicht zweckmäßig und geht mit zu großem bürokratischem Aufwand und Hürden einher.** Der Gesetzgeber könnte das Ziel durch kürzere Fristen mit weniger Aufwand erreichen. Es wird verkannt, dass die kürzeren Fristen, für jeden Anschlussnehmer einzeln beantragt werden müssten und nicht für gesamte Netzabschnitte gelten. Dies führt zu einem nicht zu stemmenden bürokratischen Aufwand, der die Vorschrift faktisch leerlaufen lässt. Darüber hinaus verfügt der Netzbetreiber nicht über die Informationen, die für einen Antrag erforderlich wären, da er **keine Kenntnis von alternativen Versorgungsmöglichkeiten aus erster Hand hat**, diese viel zu kleinteilig sind und die geforderten Informationen sich insbesondere auch nicht aus der kommunalen Wärmeplanung ergeben. Die Vorgabe ist zudem nicht Gegenstand der GasRL und sollte vor dem Hintergrund nicht ins nationale Recht eingeführt werden.

**Eine automatische Verlängerung der Kündigungsfristen bei Nichtrealisierung von alternativen Versorgungsmöglichkeiten, die in § 17 I Abs. 6 vorgesehen ist, darf nicht erfolgen und sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Verantwortung hierfür kann nicht beim Netzbetreiber liegen.** Stattdessen ist der Infrastrukturanbieter in die Pflicht zu nehmen, der die alternativen Versorgungsmöglichkeiten

realisieren soll und hierfür gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle und im Rahmen der Erstellung des VNEP einen Zeitplan kommuniziert hat. Insbesondere sollte keine neue Kommunikation über den Netzbetreiber erfolgen, da dieser keine Realisierungshoheit über die alternative Versorgungsmöglichkeit hat und deshalb auch nicht beurteilen kann, ob das neue Fertigstellungsdatum realistisch erscheint. Es ist zu vermeiden, dass es durch Planungsfehler bei den Betreibern der alternativen Versorgungsanbietern, zu erheblichen Personal- und Kostenaufwänden beim Gasverteilnetzbetreiber kommt.

### **Informationsumfang**

Der Turnus der Information über geplanten Anschlussstrennungen durch Netzbetreiber bei Haushaltskunden ist mit insgesamt vier Informationsschreiben weiterhin zu umfangreich gewählt. Anstatt der vorgesehenen Erinnerungen 2 Jahre, 6 Monate, 2 Monate und 2 Wochen vor Termin, ist aus Sicht von E.ON **ein Kündigungsschreiben 5 Jahre vor Trennung des Netzanschlusses, sowie die fortlaufende Information der Kommune über die kommunale Wärmeplanung sowie eine zentrale Internetplattform zweckmäßig und ausreichend.** Eine solche Plattform ist auch zur Information und für die Planung von Energievertrieben notwendig. Informationspflichten zu alternativen Versorgungs- und Fördermöglichkeiten in den Verteilernetzentwicklungsplan für Gas (§ 16d) sollten gestrichen werden. Die Verteilnetzbetreiber verfügen über keine gesicherten Erkenntnisse zu zukünftig zur Verfügung stehenden, alternativen Versorgungsmöglichkeiten. Dies gilt umso mehr, wenn – wie im Gesetzesentwurf vorgesehen – mindestens zehn Jahre im Voraus informiert werden soll. Die Anforderung ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil der Gesetzgeber die Informationspflicht im § 7 WPG eindeutig den Kommunen zuschreibt. Ein Verweis auf den Wärmeplan der Kommune ist deshalb ausreichend.

Die Vorgabe des § 17 I Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert die unverzügliche Einlage eines Flyers, neben den in der Vorschrift ohnehin schon vorgesehen individuellen Informationen des Anschlussnehmers bieten soll. Darüber hinaus hat im

Vorhinein bereits ein umfassender Konsultationsprozess des VNEP stattgefunden.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum der Gesetzentwurf im Kapitel „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ die Kosten der Informationspflichten (die sich aus § 17l ergeben) nicht vollständig abbildet und damit drastisch unterschätzt. So werden lediglich Personalkosten ausgewiesen,

die Sachkosten für Bereitstellung und Versand mehrere Informationsschreiben jedoch nicht benannt. Damit verkennt der Gesetzgeber einen wesentlichen Preisbestandteil, der sich auf die Netzentgelte auswirken wird, sich aber durch einen geringeren Informationsumfang und den Einsatz digitaler Informationswege begrenzen lassen könnte.

### **Kostentragung bei Anschlusstrennung auf Kundenwunsch (§ 18 Absatz 1)**

Der Kabinettsbeschluss sieht nach § 18 Abs. 1 vor, dass die entstehenden Kosten bei einer vorläufigen oder dauerhaften Außerbetriebnahme auf Kundenwunsch dem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden können. E. ON begrüßt, dass die Frage der Kostentragung gesetzlich klargestellt werden soll, spricht sich jedoch dafür aus, dass **die entstehenden Kosten der Anschlusstrennung durch den beantragenden Anschlussnehmer getragen werden. Dies entspricht dem Prinzip der verursachergerechten Kostenzuordnung und vermeidet eine Mehrfachbelastung der verbleibenden Gaskunden** am Gasnetz. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass die individuellen Kosten beim Netzbetreiber verbleiben und über die Netzentgelte auf die verbleibenden Netzkunden umgelegt werden. Dadurch kommt es zu einer erhöhten Belastung von allen Netzkunden, vor allem bei jenen, für die der Wechsel auf eine Versorgungsalternative nicht möglich ist.

Soweit die im Regierungsentwurf enthaltene Kostenzuordnung beibehalten wird, ist gesetzlich klarzustellen, dass Haushaltskunden **ausschließlich Anspruch auf die kostengünstigste Variante der Anschlusstrennung** haben.

Alle darüberhinausgehenden Maßnahmen, sollten vom Kunden selbst getragen werden müssen. Dies muss auch regulatorisch abgesichert werden. Dieser Ansatz ist volkswirtschaftlich effizient und würde gleichzeitig den Umstieg auf strombasierte Wärmeversorgungskonzepte nicht gefährden, da eine kostengünstige Variante garantiert ist. Bei einer Beibehaltung der geplanten Regelung, sollt zudem eine **analoge Behandlung der Netzanschlüsse im Mitteldrucknetz** zu ergänzt werden. Diese ist bislang nicht angesprochen, ein Großteil der Kunden ist aber auf dieser Ebene angeschlossen.

#### Hinweis auf notwendige Klarstellung zur Begrifflichkeit:

Neu eingeführt wird die Begrifflichkeit der "dauerhaften Außerbetriebnahme", die nicht mit den Begrifflichkeiten aus dem DVGW-Regelwerk übereinstimmt. Hier wird von Außerbetriebnahme, Stilllegung und Rückbau gesprochen. E.ON plädiert für ein **einheitliches Begriffsverständnis** orientiert am DVGW-Regelwerk, um Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten in allen Transformationsfragen entgegenzuwirken.

### **Einführung einer Duldungspflicht (§ 48b)**

Die Aufnahme der Duldungspflicht von dauerhaft außer Betrieb genommenen Gasleitungen und Einrichtungen auf öffentlichen und privaten Wegen im Kabinettsbeschluss ist sehr zu begrüßen. Ihr Rückbau ist in den meisten Fällen technisch nicht notwendig, mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und insbesondere aufgrund der hohen Kosten und niedrigen Verfügbarkeiten von Tiefbauarbeiten und der hohen Anzahl an

Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich volkswirtschaftlich nicht sinnvoll.

Eine Ausnahme der Duldungspflichten nach § 48b EnWG sollte restriktiv ausgelegt werden. Ausnahmetatbestände sollten auf öffentlichen Wegen und Grundstücken einen Rückbau der Gasversorgungsleitungen und Gasnetzinfrastrukturen nur dann erforderlich machen, wenn sie eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen oder zur Vermeidung von Umweltschäden erforderlich werden.

### **Zeitliche Lücke schließen (§48b Absatz 1)**

Nach § 48b Abs. 1 gilt die Duldungspflicht ab der Bestätigung eines NEP oder VNEP. Da die ersten VNEPs voraussichtlich erst Ende 2028 vorliegen werden, entsteht hier eine zeitliche Lücke, in der die Duldungspflicht noch nicht gilt, Außerbetriebnahmen aber bereits geplant werden. Um Rechtssicherheit auch für diesen Zeitraum herzustellen, schlägt E.ON eine Anpassung von § 48b Absatz 1 zu einer **Stichtagsregelung vor, die ab Inkrafttreten des Gesetzes gilt.**

### **Nachweis der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (§ 48b Absatz 6)**

Im Vergleich zum Referentenentwurf sieht der Kabinettsbeschluss die Ergänzung des neu hinzugefügten § 48b Abs. 6 vor. In diesem wird festgelegt, dass Betreiber außer Betrieb genommener Leitungen die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen müssen, „[...] *um den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb und die Instandhaltung für diese außer Betrieb genommene Leitung sowie dazugehöriger Einrichtungen [...]*“ sicherzustellen. Zudem wird die Rechtsfolge klargestellt.

Es ist grundsätzlich sinnvoll, den Umgang mit Folgekosten und Verantwortlichkeiten bei dauerhaft außer Betrieb genommenen Leitungen gesetzlich zu konkretisieren. Zum Umgang mit außer Betrieb genommenen Leitungen und deren Kosten bestehen jedoch grundlegende Fragen, die in einem angemessenen Rahmen und Umfang diskutiert werden müssen. **Die Regelung in Form eines einzelnen Artikels erscheint angesichts der Komplexität des Sachverhalts nicht ausreichend.**

Offen ist beispielsweise, wie die fortlaufenden Kosten der Netzbetreiber gedeckt bzw. gewälzt werden können, wenn

### **Anschluss von Biomethananlagen**

Vor dem Hintergrund der Energiewende muss die Rolle von Biogas und der Einspeisung von Biomethan in das Gasnetz grundsätzlich diskutiert werden. Biomasse kann durch ihre Speicherefähigkeit eine wichtige Rolle im

### **Evaluierungsklausel (§ 48b Absatz 7)**

Die geplante Einführung einer Evaluierungsklausel für das Jahr 2036 schafft unnötig Unsicherheit und Risiken für außer Betrieb genommene Gasleitungen. Durch sie wird die durch die Duldungspflicht hergestellte Rechtssicherheit zur Vermeidung von Rückbau wieder aufgehoben oder zumindest aufgeweicht. Zwar ist die Einführung einer Duldungspflicht ein rechtlicher Eingriff mit weitreichenden Folgen. Dennoch besteht aus Sicht von E.ON auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen **keine Notwendigkeit für die Einführung einer Evaluierungsklausel** im Rahmen der Einführung Duldungspflicht und sollte darum gestrichen werden.

keine Gasnetzkunden mehr an das Netz angeschlossen sind. Ebenso stellt sich die Frage, wie Gas-Only-Netzbetreiber von dieser Regelung betroffen wären, da sie nach 2045 gegebenenfalls aufgelöst sind und nicht mehr als Leitungsbesitzer agieren können. Mit der BRÜCKEN-Festlegung wurde grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, Rückstellungen für den Umgang mit Ewigkeitskosten zu schaffen. Da der Zeitraum jedoch nicht begrenzt oder definiert ist, müssten Rückstellungen in erheblichem Ausmaß bereits heute gebildet und ebenfalls über die Netzentgelte auf die aktuellen Kunden umgelegt werden.

Die nun im Kabinett beschlossene Regelung weist konzeptionelle Defizite auf. Stattdessen wäre ein Konsultations- und Prüfprozess angemessen, der Folgefragen hinreichend beantwortet. **Zum jetzigen Zeitpunkt sollte die Regelung darum gestrichen werden.** Stattdessen empfehlen wir die Auslagerung dieser Fragen in einen gesonderten Prozess und anschließend eine gesetzliche Regelung.

Energiesystem übernehmen. **Dieses Potenzial vor allem in der Verstromung genutzt werden.** Darüber hinaus muss eine ehrliche Debatte über die zukünftige Nutzung von Biomethan geführt werden. Denn klar ist, **Investitionen, die**

**in den nächsten Jahren in den Anschluss dieser Anlagen fließen, generieren einen deutlich geringeren Systemnutzen, als wenn sie für die Elektrifizierung des Energiesystems eingesetzt würden.**

Anschlussbegehren für die Einspeisung von zu Biomethan aufbereitetem Biogas stehen im Spannungsverhältnis mit der Transformation des Gasnetzes, der wirtschaftlichen Effizienz des Netzbetriebs und damit auch der Energieverwendung generell. Auf dem Weg zur Klimaneutralität 2045 werden sich die Nutzerzahlen im Gasnetz deutlich reduzieren. Mit KANU 2.0 hat der geordnete, kaufmännische Rückzug aus dem Gasverteilnetz begonnen. Weitere Anschlüsse an das Gasverteilernetz gilt es vor diesem Hintergrund zu begrenzen.

#### **Kostenwälzung (§ 17c 1b)**

Mit § 17c 1b wird die Kostenwälzung für Biogasanlagen über 2027 hinaus verlängert. Dies ist eine wichtige Ergänzung und notwendige Klarstellung, die E.ON in dieser Form begrüßt.

#### **Laufzeitgarantie (§ 17I Absatz 5)**

Laut Kabinettsbeschluss sollen Biomethananlagen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen wurden, „[...] ohne Zustimmung des betroffenen Betreibers der Biomethanerzeugungsanlage erst nach Ablauf von mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme [...]“ vom Gasnetz getrennt werden dürfen. Sollte das Gesetz, wie geplant, bis

zum August 2026 in Kraft treten, bestünde für die neuesten Biomethananlagen demnach eine Laufzeitgarantie bis 2046. Dieser Zeitpunkt liegt hinter dem angestrebten Erdgasausstieg und zudem nach dem Zieldatum zur Erreichung der Klimaziele. **Die in großen Teilen nicht mehr benötigte Gasverteilernetzinfrastruktur müsste demnach im Zweifelsfall für einzelne Biomethananlagen deutlich länger aufrechterhalten werden, als die Gasverteilernetzentwicklungspläne dies vorsehen würden.** Die entstehenden Betriebs- und Instandhaltungskosten würden an anderer Stelle einen deutlich höheren Systemnutzen generieren, vor allem im Stromnetz., als wenn sie für die Elektrifizierung des Energiesystems eingesetzt würden.

Aus Sicht von E.ON ist eine solch **pauschale Garantie für Biomethananlagen nicht zielführend.** Stattdessen sollte der Fokus darauf liegen, Biogasanlagen in der Verstromung zu halten und ihre Flexibilitätspotenziale für einen zukünftigen Kapazitätsmarkt nutzbar zu machen.

Die geplante Garantie für den Weiterbetrieb der Gasverteilernetze, in welche Biomethan eingespeist wird, ist auch aus planerischen Gründen nicht umsetzbar, weil der Weiterbetrieb einzelner Leitungsabschnitte immer Auswirkungen auf vor- und nachgelagerte Leitungen hat. Ein effizienter Weiterbetrieb wäre zudem abhängig von einer verlässlichen Nachfrage. **Aus diesem Grund lehnt E.ON die Einführung einer solchen Bestandsschutzregel ab.**

**Tessa-Sophie Schrader**  
Political Affairs Manager

+ 49 162 570 6604  
tessa-sophie.schrader@eon.com

**Oskar Obarowski**  
Political Affairs Manager

+ 49 152 0268 1591  
oskar.obarowski@eon.com

*it's ON US*

to make new energy work.



eon.com



eon.brussels@eon.com

**e-on**